

VEREINSSATZUNG

des

Hamburg Running e.V.

(Fassung vom 07.07.2016)

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Hamburg Running e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Hamburg Running e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr des Vereins ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Förderung des Laufsports,
  - Teilnahme der Mitglieder an Sportveranstaltungen,
  - Durchführung eines leistungssportlich orientierten Trainings,
  - Ausrichtung und Gestaltung eigener Sportveranstaltungen,
  - sportmedizinische Betreuung und Leistungsdiagnostik für die Mitglieder,
  - breitensportliche und altersübergreifende Trainingsangebote,
  - sonstige sportliche Übungen und Angebote für die Mitglieder.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein soll die Mitgliedschaft in den im Bereich des Satzungszwecks tätigen Sportverbänden, insbesondere im Hamburger Sportbund e.V. und im Hamburger Leichtathletik-Verband e.V. beantragen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein kann aktive Mitglieder und Fördermitglieder haben.
- (2) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Darüber hinaus hat jeder Bewerber im Aufnahmeantrag eine E-Mail-Adresse anzugeben, unter welcher der Vorstand das Mitglied in Angelegenheiten des Vereins kontaktieren kann.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der schriftlichen Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung (schriftlich oder per E-Mail) mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Bei der Beschlussfassung über die Streichung eines Mitgliedes soll der Vorstand soziale Aspekte berücksichtigen.
- (4) Der Vorstand kann per Beschluss ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich oder per E-Mail zu rechtfertigen. Die Stellungnahme des Betroffenen ist jedem Vorstandsmitglied zugänglich zu machen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mittels Briefes mitzuteilen oder persönlich zu übergeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat

aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Bei der Beschlussfassung über die Berufung ist das ausgeschlossene Mitglied nicht stimmberechtigt. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (5) Ein „wichtiger Grund“ im Sinne des vorstehenden Absatzes 4 besteht insbesondere in den folgenden Fällen:
- Die Verhängung einer Sanktion gegen ein Mitglied gemäß Regel 39 oder 40 IWR oder auf Grund sonstiger verbandsrechtlicher oder gesetzlicher Anti-Doping Regeln oder gegen medizinische Regeln;
  - grob unsportliches, sexistisches oder rassistisches Verhalten eines Mitglieds gegenüber Anderen, welches geeignet ist, dem Ansehen des Vereines oder der Leichtathletik insgesamt zu schaden.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn dies im Interesse des Vereins ist.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung und der von der Mitgliederversammlung erlassenen Ordnungen, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung und
- c) der Beirat.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus einem oder drei Beisitzern als weiteren Vorständen.
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, zwei Zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister (nachfolgend der **Geschäftsführende Vorstand** genannt). Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands sind im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt. Ab einem Geschäftswert von über EUR 800,00 haben die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands im Innenverhältnis die Zustimmung mindestens eines weiteren Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstands einzuholen. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 Var. 2 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Sind weniger als 50% der Vorstände durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstände, so muss eine Nachwahl im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern können die ihnen in Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit entstandenen, erforderlichen Aufwendungen in angemessener Höhe erstattet werden. Über die Höhe von Erstattungen entscheidet der Vorstand, wobei das von der Erstattung betroffene Mitglied insofern nicht stimmberechtigt ist.

## § 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins und alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

- c) die Führung der Geschäfte des Vereins;
- d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Zweiten Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Sind weder der Vorstandsvorsitzende, noch einer der Zweiten Vorsitzenden im Amt, hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege, per E-Mail, telefonisch, per Videokonferenz oder auf anderem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Über Beschlussfassungen des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen; die an der Sitzung bzw. der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder stimmen sich über den Protokollführer ab. Kann eine Einigung über den Protokollführer nicht erzielt werden, entscheidet das Los.

## **§ 11 Der Beirat**

- (1) Der Verein kann einen Beirat haben. Über die Wahl eines Beirats entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats kommissarisch im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Beirats nach der Gründung des Vereins. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und die Belange der Mitglieder gegenüber dem Vorstand zu vertreten. Er unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 5.000,- (im Falle von Wiederkehrenden Leistungen bezogen auf ein

Geschäftsjahr) hat der Vorstand den Beirat vorab zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird von einem Mitglied des Berats schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens sieben (7) Tagen einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Wenn sich alle Mitglieder des Vorstands und des Beirats hiermit einverstanden erklären, kann auf die Einhaltung der Einberufungsfrist verzichtet werden.
- (5) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von Sitzungen des Beirats zu verständigen.
- (6) Soweit dies erforderlich ist, werden die Sitzungen des Beirats von dem Beiratsmitglied, das am längsten dem Verein angehört, geleitet. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.
- (7) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied. Scheidet der gesamte Beirat vorzeitig aus, erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Jede Stimme ist persönlich abzugeben; eine Erteilung von Stimmrechtsvollmachten ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Berichts der Abschlussprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr, Entgegennahme des Zwischenberichts des Vorstands für das laufende Geschäftsjahr sowie Entgegennahme der überblicksartigen Budgetplanungen für das kommende Geschäftsjahr;
  - b) Entlastung des Vorstands, der Beschluss kann für den gesamten Vorstand gemeinsam oder für die einzelnen Vorstandsmitglieder getrennt gefasst werden;
  - c) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge;
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- g) Wahl eines oder zweier Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr;
- h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im letzten Kalenderquartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten § 13 Abs. 1 Sätze 2-4 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist in wichtigen Fällen auf eine (1) Woche verkürzt werden kann. Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung können bis spätestens drei (3) Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragt werden. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände im Sinne des § 26 BGB oder bei deren Verhinderung, von einem der Beisitzer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei der Abstimmung über Entlastungen oder Personalien stimmt die Mitgliederversammlung darüber ab, ob die Wahlen „en bloc“ oder einzeln erfolgen sollen. Die Abstimmung muss per Stimmzettel durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.



- (3) Die ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als zehn Mitglieder anwesend, ist unverzüglich und innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Kandidiert nur eine Person so ist diese gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit der „Ja“ – Stimmen erhält.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind je zwei der Vorstände im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation oder das bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt an den Förderverein für das Kinder-Hospiz Sternenbrücke e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.